

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 3 (1977)
Heft: 2

Rubrik: Aus dem "Jahresbericht" 1976 der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem "Jahresbericht" 1976 der Konkordatskonferenz über die
Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

1. Belegung der Konkordatsanstalten nach den Zahlen der
Clearingstelle

Am 1. Oktober 1976 wiesen die Konkordatsanstalten folgende Bestände auf:

1. Anstalten für Erstmalige

	Z'haus + Gef.	Art.91, 43,100bis + Spez.- Fälle	Art.44 adm.Trin- ker+Adm.- strative	U'Gef.	Total
a) <u>Witzwil</u>					
Konkordatskantone:	97	7	14	36	154
Uebrige Kantone:	3	-	1	-	4
b) <u>Oberschöngrün</u>					
Konkordatskantone:	41	1	-	19	61
Uebrige Kantone:	-	-	-	-	-
c) <u>Zug</u>					
Konkordatskantone:	11	-	-	5	16
Uebrige Kantone:	1	-	-	-	1
d) <u>Wauwilermoos</u>					
Konkordatskantone :	49	1	-	7	57
Uebrige Kantone:	-	-	-	-	-

2. Anstalten für Rückfällige und Verwahrte gem.Art.42 StGB

Art.42

a) <u>Lenzburg</u>						
Konkordatskantone :	87	21	9	-	36	153
Uebrige Kantone:	16	3	-	-	1	20
b) <u>Basel-Stadt</u>						
Konkordatskantone:	34	-	2	-	34	70
Uebrige Kantone:	8	2	1	-	-	11
c) <u>Thorberg</u>						
Konkordatskantone:	115	20	8	-	46	189
Uebrige Kantone:	13	1	-	-	2	16

3. Anstalten für Frauen Hindelbank

Konkordatskantone:	23	-	10	10	4	47
Uebrige Kantone:	24	-	7	7	2	40

4. Arbeitserziehungsanstalt Arxhof

	<u>Art.91/93</u>	Art.100bis	U'Gef.	Total
Konkordatskantone:	15	11	3	29
Uebrige Kantone:	1	-	1	2

5. Arbeitsanstalten für administrativ Eingewiesene

	Adm.Einge- wiesene	Qrt.42 + 43	Haftgef.	Total
a) <u>St.Johannen</u>				
Konkordatskantone	25	4	10	39
Uebrige Kantone	4	-	-	4
b) <u>Schachen</u>				
Konkordatskantone	51	3	-	54
Uebrige Kantone	1	-	-	1

Durchschnittliche Belegung der Anstalten im 3.Quartal 1976

<u>Witzwil</u>	∅ Bestand	167
	Aus dem Kanton Bern	101
	Aus dem Gebiet des Konkordats	59
	Aus der übrigen Schweiz	7
<u>Oberschöngrün</u>	∅ Bestand -	63
	Aus dem Kanton Solothurn	19
	Aus dem Gebiet des Konkordats	44
	Aus der übrigen Schweiz	-
<u>Wauwilermoos</u>	∅ Bestand	48
	Aus dem Kanton Luzern	24
	Aus dem Gebiet des Konkordats	24
	Aus der übrigen Schweiz	-
<u>Zug</u>	∅ Bestand	17
	Aus dem Kanton Zug	12
	Aus dem Gebiet des Konkordats	4
	Aus der übrigen Schweiz	1
<u>Thorberg</u>	∅ Bestand	202
	Aus dem Kanton Bern	130
	Aus dem Gebiet des Konkordats	56
	Aus der übrigen Schweiz	16
<u>Lenzburg</u>	∅ Bestand	179
	Aus dem Kanton Aargau	62
	Aus dem Gebiet des Konkordats	99
	Aus der übrigen Schweiz	18
<u>Basel-Stadt</u>	∅ Bestand	78
	Aus dem Kanton Basel-Stadt	58
	Aus dem Gebiet des Konkordats	9
	Aus der übrigen Schweiz	11

<u>Hindelbank</u>	Ø Bestand	83
Aus dem Kanton Bern		17
Aus dem Gebiet des Konkordats		29
Aus der übrigen Schweiz		37
<u>St.Johanner</u>	Ø Bestand	43
Aus dem Kanton Bern		29
Aus dem Gebiet des Konkordats		9
Aus der übrigen Schweiz		5
<u>Schachen</u>	Ø Bestand	49
Aus dem Kanton Solothurn		15
Aus dem Gebiet des Konkordats		32
Aus der übrigen Schweiz		2
<u>Arxhof</u>	Ø Bestand	28
Aus dem Kanton Basel-Landschaft		1
Aus dem Gebiet des Konkordats		25
Aus der übrigen Schweiz		2

2. Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal

Ein seit längerem gehegter Wunsch des Schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, der einem dringenden Bedürfnis entspricht, wird 1978 in Erfüllung gehen. Das vom genannten Verein vorgelegte Ausbildungsprogramm, dem die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 11. April 1975 grundsätzlich zustimmte, wurde vom Neunerausschuss überarbeitet. Zu diesem Zweck wurden Dr. R. Walgis, Fachmann für Lehrplangestaltung, sowie Vertreter der Arbeitsgruppe für Strafreform zugezogen. Damit konnte den von verschiedenen Seiten vorgebrachten Anregungen und Kritiken Rechnung getragen werden.

Das vorliegende Programm enthält lediglich Richtlinien, die noch vor der Inbetriebsetzung des Zentrums von den zuständigen Organen ausgearbeitet werden müssen. Ueberhaupt gehört die laufende Entwicklung des Lehrplanes zu den permanenten Aufgaben der dafür verantwortlichen Gremien. Die ersten zwei Jahre des Schulbetriebes sind ohnehin als experimentelle Phase zu bezeichnen.

Was die Rechtsform des Zentrums betrifft, so ist die Stiftung gewählt worden. Der genaue Text der entsprechenden Urkunde wurde vom Ausschuss aufgestellt. Die Stiftung kann nun errichtet werden, nachdem sowohl der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes als auch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 4. November 1976 in Lugano zugestimmt haben.

In den nächsten Monaten werden die Stiftungsorgane zu bestellen sein. Diese haben dann ihrerseits die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Es geht um die Richtlinien, Reglemente, Wahlen usw., welche in der Urkunde vorgesehen sind.

Was insbesondere die finanzielle Seite betrifft, so verfügt die Stiftung über ein Anfangsvermögen von 100'000 Franken, das ihr von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren zugewendet worden ist. Ab 1978 werden die jährlichen Zuwendungen

von Bund und Kantonen einsetzen; Höhe und Aufteilungsschlüssel sind grundsätzlich festgelegt worden, nämlich 1/3, d.h. 200'000 Franken zu Lasten des Bundes und 2/3, d.h. 400'000 Franken zu Lasten der Kantone.

3. Tätigkeit der Deutschschweizerischen Koordinationskommission für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen (KOKO)

Der Straf- und Massnahmenvollzug, beziehe er sich auf Erwachsene oder Minderjährige, bedarf der Koordination und der gemeinsamen Planung. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Ueberblick verloren geht und der Rechtsungleichheit Vorschub geleistet wird. Das haben die letzten Jahrzehnte eindeutig bewiesen.

Im Massnahmenvollzug gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wo neben staatlichen zahlreiche private Institutionen zur Verfügung stehen, trifft dies besonders zu. Bevor die KOKO die Verwirklichung des Sofortprogramms (Errichtung von Spezialheimen, wie z.B. Therapieheim und Anstalt für Nacherziehung) an die Hand nehmen konnte, musste sie einen Katalog der Heimtypen aufstellen und unter diesen Prioritäten setzen. Zudem war es nötig, eine synoptische Darstellung der verschiedenen Heimtypen zu erarbeiten; denn es musste Klarheit bestehen über einen bestimmten Heimtyp, die Aufgabe und angewendeten Methoden sowie die Aufnahmekriterien nach Gesetz und Praxis. Diese Uebersicht enthält der KOKO-Bericht 1976 und kann als Separatausgabe bei der Polizeidirektion des Kantons Bern bezogen werden.

Die KOKO konzentrierte ihre Bemühungen vorerst auf die Durchgangsheime weil diese als Heime der Abklärungsphase vordringlich sind. In den fünf Regionen (Zürich, St.Gallen, Basel, Bern/Solothurn und Zentralschweiz) ist je ein Durchgangsheim vorgesehen. Nächstes Jahr wird sich die KOKO mit den Heimen der Erziehungs- und Behandlungsphase befassen.

Als sehr dringendes Anliegen hat sich der Einbezug der Töchterheime in die Planung und Koordination erwiesen. Im Massnahmenvollzug gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiblichen Geschlechts ist das gemeinsame Vorgehen schwieriger, weil etwa 90 Prozent der Töchterheime privatrechtlichen Institutionen gehören. Die KOKO ist im Gespräch mit der Arbeitsgruppe für Töchterheime (ATH).

Wichtig sind die Pflege und der Ausbau der Beziehungen zu andern Gruppen, die sich mit Minderjährigen befassen, wie Jugendanwälten, Jugendheimleitern, Vormündern und Fürsorgern usw.